

Satzung der Gemeinde Engelskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (OGS) vom 12.07.2018

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend- und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), zuletzt geändert am 02.02.2004, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 11.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

1. Die Gemeinde Engelskirchen richtet nach Bedarf „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ (OGS) an den vier Schulstandorten der Gemeinde ein.
 2. Die OGS bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
 3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung.
 4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der OGS.
 5. Die Schülerbeförderung im Rahmen der OGS obliegt den Eltern.
-

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

1. Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Engelskirchen. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
 2. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht abgemeldet wird.
 3. Eine Abmeldung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich beim Schulträger erfolgen.
 4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Schulträger in Abweichung von Absatz 3 einer sofortigen Abmeldung des Kindes zustimmen. Die erforderlichen Nachweise für die besonderen Umstände sind dem Antrag beizufügen.
 5. Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
-

§ 3

Elternbeiträge

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Der Elternbeitrag erhöht sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen um 3%. Dabei werden die sich rechnerisch ergebenden Elternbeiträge auf volle Eurobeträge abgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2019 für das Schuljahr 2019/2020.
2. Die Kosten für die Mittagessenverpflegung sind nicht eingeschlossen und werden gesondert erhoben.
3. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend.
5. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

6. Unrichtige oder unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 7. Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt), Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht vom Schulträger zu vertreten sind, nicht an der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.
-

§ 4

Verpflegungskostenbeitrag

1. Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Mittagstisch.
 2. Für die Grundschulen Engelskirchen, Loope und Schnellenbach wird der Verpflegungskostenbeitrag in 12 monatlichen Teilbeträgen vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres erhoben.
 3. Für die Grundschule Runderoth erfolgt die Bestellung des Mittagessens nach Vorauszahlung über das Internet (I-Net-Menü). Sofern die Ferienbetreuung an einem anderen Schulstandort (Engelskirchen, Loope, Schnellenbach) in Anspruch genommen wird, werden die Kosten für das tatsächlich eingenommene Mittagessen anschließend in Rechnung gestellt.
-

§ 5

Ermittlung des Einkommens

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes („Brutto-Einkommen“ abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn und abzüglich ggf. steuerlich anerkannter Betreuungskosten für Kinder als nachgewiesene Sonderausgabe) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 2. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen.
 3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bleibt bei der Berechnung des Einkommens anrechnungsfrei. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. Als öffentliche Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts anzurechnen ist der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG.
 4. Bezieht eine beitragspflichtige Person bzw. die beitragspflichtigen Personen Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr bzw. ihnen aufgrund dessen für den Falle eines Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie bzw. sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
 5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.
 6. Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen) hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der im Wege der Prognose oder auch aufgrund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht (in der Regel nach dem Steuerbescheid) zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.
 7. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird daraufhin überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
 8. Die Gemeinde Engelskirchen ist unabhängig von der Auskunftspflicht des Absatzes 7 berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen. Spätestens nach der Abmeldung des Kindes von der OGS findet eine abschließende Überprüfung der Einkommensverhältnisse über den gesamten Betreuungszeitraum statt.
-

§ 6
Ermäßigungen, Befreiungen

1. Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 5 gleichzeitig die OGS, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50% für das zweite Kind. Jedes weitere Kind wird von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die OGS in unterschiedlichen Grundschulen in der Gemeinde Engelskirchen besucht wird.
 2. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zugemutet werden kann.
-

§ 7
Fälligkeit

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
 2. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Engelskirchen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.
 3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.
-

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 Elternbeiträge

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag		
	1. Kind	2. Kind	3. und weitere Kind/er
0,00 € bis 19.000,00 €	45,00 €	22,50 €	0,00 €
19.000,01 € bis 25.000,00 €	45,00 €	22,50 €	0,00 €
25.000,01 € bis 37.000,00 €	50,00 €	25,00 €	0,00 €
37.000,01 € bis 49.000,00 €	75,00 €	37,50 €	0,00 €
49.000,01 € bis 61.000,00 €	100,00 €	50,00 €	0,00 €
61.000,01 € bis 73.000,00 €	120,00 €	60,00 €	0,00 €
73.000,01 € bis 85.000,00 €	144,00 €	72,00 €	0,00 €
85.000,01 € bis 97.000,00 €	172,00 €	86,00 €	0,00 €
97.000,01 € bis 109.000,00 €	180,00 €	90,00 €	0,00 €
über 109.000,01 €	185,00 €	92,50 €	0,00 €